



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan  
Kanton Nidwalden**

Teilrevision 2012

**Vorprüfungsbericht**

Ittigen, 30. September 2013

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES VORPRÜFUNGSVERFAHRENS</b>	<b>4</b>
2.1	Eingabe des Kantons	4
2.2	Gegenstand der Vorprüfung	4
2.3	Für die Vorprüfung massgebende Bestimmungen	4
2.4	Ablauf der Vorprüfung	5
<b>3</b>	<b>VERFAHREN, INHALT UND FORM</b>	<b>6</b>
3.1	Zusammenarbeit mit dem Bund	6
3.2	Inhalt der Richtplananpassung	6
3.21	Einleitung	6
3.22	Entwicklungsstrategien	6
3.23	Siedlung, Wirtschaft und Umwelt	8
3.24	Landschaft und Umwelt	14
3.25	Verkehr und Umwelt	17
3.26	Versorgung und Entsorgung	22
3.3	Form des Richtplans	24
3.31	Richtplantext	24
<b>4</b>	<b>ANHANG</b>	<b>25</b>

## 1 Gesamtbeurteilung

Die Teilrevision 2012 des Richtplans Nidwalden umfasst Aktualisierungen, Anpassungen und die Aufnahme neuer Koordinationsaufgaben (in den Bereichen Entwicklungsstrategien, Siedlung, Wirtschaft, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen und Ver- und Entsorgung).

Das im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 erarbeitete Zukunftsbild des Kantons in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr ist in Form von Koordinationsaufgaben, Massnahmen und Vorgaben in die Teilrevision des Richtplans eingeflossen.

Im Bereich Siedlung setzt der Kanton die Schwerpunkte auf eine bessere Nutzung und Verfügbarkeit der Bauzonenreserven und eine Verdichtung. Der Kanton ist bestrebt das Motto „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ umzusetzen. Die dazu vorgesehenen Massnahmen und Vorgaben für Neueinzonungen, bauliche Verdichtungen und Siedlungsbegrenzungen sind wichtige, sinnvolle und zweckmässige Mittel um aktiv die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Neue und noch zu überarbeitende Grundlagedaten belegen die Anpassungen und unterstützen die Umsetzung. Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes muss der Kanton damit rechnen, weitergehende Festlegungen zum zukünftigen Siedlungsgebiet und zur Bauzonendimensionierung treffen zu müssen.

Der Bereich Landschaft erfuhr durch aktualisierte und neue Grundlagen eine starke Ergänzung. Die Kapitel und Koordinationsaufgaben sind umfassend und gut erarbeitet. Bei den FFF sind im Rahmen der Überarbeitung zuhanden der Genehmigung einige Anpassungen hinsichtlich des Umgangs bei Beanspruchung von FFF zu machen.

Im Kapitel Verkehr geht es vor allem um die Verankerung der richtplanrelevanten Verkehrsmassnahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011. Dazu gibt es mehrere neue Koordinationsaufgaben in den Kapiteln Strassen, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr. Bei den Formulierungen sind die Kompetenzen von Kanton und Bund noch besser zu berücksichtigen. Das Kapitel V3 „öffentlicher Verkehr“ sollte grundsätzlich thematisch entflochten werden.

Das Thema Energie wird in Zukunft auch im Kanton Nidwalden einen immer grösseren Stellenwert erhalten. Der Kanton Nidwalden hat sich der Thematik angenommen und Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Rolle der Planung dürfte hier noch stärker gewichtet werden, gerade auch im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 des Bundesrates.

## **2 Gegenstand und Ablauf des Vorprüfungsverfahrens**

### **2.1 Eingabe des Kantons**

Der vom Bundesrat 2003 genehmigte kantonale Richtplan des Kantons Nidwalden wurde teilweise revidiert. Dies beruht einerseits auf der Neuentwicklung des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 und andererseits auf der Fortschreibung des Richtplans aufgrund neuer Konzepte, Erkenntnisse und neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 reichte der Vorsteher der Baudirektion des Kantons Nidwalden den Entwurf des teilrevidierten Richtplans dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Vorprüfung ein. Dem Antrag zur Vorprüfung lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext mit sichtbaren Änderungen
- Richtplankarte 1:25'000
- Planungsablauf des Kantons Nidwalden

### **2.2 Gegenstand der Vorprüfung**

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Nidwalden den vom Bundesrat am 15. Januar 2003 genehmigten Richtplan in wesentlichen Teilen ergänzt.

### **2.3 Für die Vorprüfung massgebende Bestimmungen**

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) kann der Kanton die Teilrevision seines Richtplans dem ARE zu einer Vorprüfung unterbreiten. Das Instrument der Vorprüfung ist nicht näher geregelt, doch soll damit der Kanton auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam gemacht werden, die einer späteren Genehmigung entgegen stehen könnten. Es ist zu klären, ob der Richtplanentwurf mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des RPG und der RPV.

Festlegungen, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten, Aufträge und wichtige Hinweise zur Überarbeitung, werden im Vorprüfungsbericht mittels eines Textkastens hervorgehoben.

## **2.4 Ablauf der Vorprüfung**

Das ARE hat mit Schreiben vom 7. August 2012 die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um Stellungnahme zur Teilrevision des Richtplans Nidwalden gebeten. Folgende Stellen haben neben den Bemerkungen des ARE materielle Beiträge zum Vorprüfungsbericht geleistet:

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 28. September 2012
- Bundesamt für Umwelt BAFU, 15. Oktober 2012
- Bundesamt für Kultur BAK, 28. September 2012
- Bundesamt für Verkehr BAV, 26. September 2012
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, 17. September 2012
- Bundesamt für Energie BFE, 26. September 2012
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 24. September 2012
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, 25. September 2012
- Bundesamt für Wohnen BWO, 27. September 2012
- Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission ENHK, 9. Oktober 2012
- Schweizerische Bundesbahnen SBB, 18. September 2012
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, 27. September 2012
- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, 28. September 2012

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und in den Vorprüfungsbericht aufgenommen.

## 3 Verfahren, Inhalt und Form

### 3.1 Zusammenarbeit mit dem Bund

Am 11. September 2012 hat eine Präsentation der Anpassungen mit den Bundesstellen stattgefunden. An dieser Sitzung gab der Kanton eine Übersicht zu den wesentlichsten Themen der Teilrevision. Die Bundesstellen hatten Gelegenheit, mit den Kantonsvertretern allfällige Fragen zu erörtern und Unklarheiten zu diskutieren.

### 3.2 Inhalt der Richtplananpassung

#### 3.21 Einleitung

##### *Richtplanbewirtschaftung und Controlling – Grundlagen (A4)*

Die für das Verständnis der Richtplaninhalte massgeblichen Grundlagen des Kantons und des Bundes sind sachbezogen aufgeführt. Einige Bezeichnungen sind noch ungenau, das seit der Einreichung der Vorprüfung publizierte Raumkonzept Schweiz sollte noch ergänzt werden.

**Hinweis:** Im Grundlagenverzeichnis sollten folgende Präzisierungen vorgenommen werden:

- Sachplan Verkehr, Teil ~~Strasse~~ Programm, 2006
- ~~Inventar~~ Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) vom 9. September 1981
- Raumkonzept Schweiz vom Dezember 2012

Auch das Abkürzungsverzeichnis sollte ergänzt werden. Sowohl das Bundesamt für Strassen ASTRA, für Verkehr BAV und für Zivilluftfahrt BAZL sind als Beteiligte in Koordinationsaufgaben des Richtplans bezeichnet und sollten somit auch im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt sein.

#### 3.22 Entwicklungsstrategien

##### *Entwicklungstrends (B1)*

Der Kanton Nidwalden erwartet für die kommenden Jahre ein relativ starkes Wachstum, sowohl der Bevölkerung als auch der Arbeitsplätze. Der Druck auf die Ressource Boden bleibt somit gross. Mit klaren Vorgaben für eine Wachstumsdifferenzierung nach der Zentralitätsstruktur und der Anrechnung des Innenverdichtungspotenzials reagiert der Kanton auf diese Entwicklung. Der Bund begrüsst die detaillierte Ausei-

nersetzung mit dem Bevölkerungswachstum und sieht die prozentuale Verteilung als eine zweckmässige Herangehensweise.

Der (15-jährige) ausgewiesene Bedarf nach zusätzlichem Bauland wird auf 18ha geschätzt, wobei von einer abnehmenden Wohnungsbelegung (von 2.4 auf 2.2 Einwohner pro Wohnung) und einer tendenziell höheren Wohnungsgrösse bei Neubauten ausgegangen wird. Um dieser Entwicklung zu begegnen, wird im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG zu prüfen sein, ob zumindest ein Teil des höheren Flächenanspruchs durch eine Verdichtung bestehender Gebiete aufgefangen werden kann.

#### *Raumkonzept Schweiz (B2)*

Es ist zu begrüßen, dass der Kanton Nidwalden das aktuelle „Raumkonzept Schweiz“ als Orientierungsrahmen nutzt, wobei sich Nidwalden innerhalb des klein- und mittelstädtisch geprägten Handlungsraums „Luzern“ (siehe Strategiekarte 1) positioniert.

Das Einleitungsblatt des Kapitel B2 bezieht sich jedoch noch auf die „Grundzüge der Raumordnung Schweiz“ aus dem Jahre 1996, hingegen wird sich im Erläuterungstext vor allem auf die Strategien des aktuellen Raumkonzepts Schweiz bezogen.

**Hinweis:** Das Einleitungsblatt des Kapitel B2 „Grundzüge der Raumordnung Schweiz“ sollte mit den Strategien des „Raumkonzept Schweiz“ ersetzt werden.

#### *Grundzüge der Raumordnung Nidwalden (B3)*

Das Kapitel B3 verfeinert die abgeleiteten Rahmenbedingungen aus Kapitel B2, wobei ein guter Bezug zum Raumkonzept Schweiz gelingt.

In diesem Sinne sollten weitere zweckmässige Entwicklungsziele des Kantons Nidwalden aus den Stossrichtungen des Raumkonzepts Schweiz abgeleitet und dargestellt werden, beispielsweise auch das Thema Energie.

**Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans:** Eine zweckmässige Unterstützung der kantonalen Entwicklungsstrategien würde eine Übersichtskarte zur erwünschten räumlichen Entwicklung, mit Aussagen zu Verkehr, Siedlung, Landschaft und Energie, bieten.

#### *Agglomerationsprogramm Nidwalden (B3-24)*

Das Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 betrifft alle Gemeinden des Kantons. Das enthaltene Zukunftsbild dient als räumlich detailliertes Entwicklungskonzept und könnte auch als gute Basis für das Raumkonzept Nidwalden genutzt werden. Das Agglomerationsprogramm fungiert somit als Planungsgrundlage und enthält Teilstrategien für Landschaft, Siedlung und Verkehr. Es wird als neue Koordinationsaufgabe B3-24 „Agglomerationsprogramm Nidwalden“ in den Richtplan aufgenommen, womit es verbindlich wird. Die einzelnen inhaltlichen Aussagen und Massnahmen des Ag-

glomerationsprogramms sind in den jeweiligen Kapiteln des Richtplans räumlich festgelegt.

In der Koordinationsaufgabe B3-24 heisst es, dass Kanton und Gemeinden bestrebt sind, die Massnahmen des Agglomerationsprogramms umzusetzen. Das ARE weist darauf hin, dass sich der Kanton bzw. die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung verpflichten, die Massnahmen umzusetzen.

Im Erläuterungstext zur Teilstrategie „Siedlung“ heisst es, dass bei den ESP Arbeiten und verkehrsintensiven Nutzungen die Nähe zu einem Autobahnanschluss wichtig ist. Auch für den Bund ist in den genannten Fällen die Nähe zu Autobahnanschlüssen evident. Verkehrsintensive Nutzungen sollen aber nur dort realisiert werden, wo auch eine genügende Leistungsfähigkeit des Anschlusses gewährleistet ist bzw. werden kann. Die Anpassung von Anschlussknoten obliegt dem Bund und dabei ist keine automatische Leistungssteigerung bei Bedarfssteigerung gegeben.

Allenfalls muss der Kanton Massnahmen ergreifen, falls Folgeprobleme des Wachstums und der Umleitfunktion entstehen, die zu Verkehrssicherheitsproblemen führen können. Dies ist in Abstimmung mit dem ASTRA zu geschehen.

**Hinweis:** Der Erläuterungstext zu den Teilstrategien ist dahingehend anzupassen, dass der Kanton sich lediglich beim Bund dafür einsetzen kann, dass die Autobahnanschlüsse leistungsfähig weiterentwickelt werden.

### **3.23 Siedlung, Wirtschaft und Umwelt**

#### *Siedlung (S1)*

Der Kanton legt für die Siedlungsentwicklung fünf funktionale Räume fest. Er geht damit bereits in die Richtung der für die Umsetzung des revidierten RPG geforderten Aussagen. Um die Siedlungsentwicklung der Gemeinden in die gewünschten Richtungen lenken zu können, will der Kanton in Zukunft mit Daten zu Bauzonenreserven, deren Verfügbarkeit und mit Innenverdichtungspotenzialen arbeiten. Sowohl diese Daten, wie auch die im Abschnitt „Vollzugskontrolle und Controlling“ erwähnten Daten (Stand der Erschliessung, Verdichtungspotenziale Siedlung) sind ein gutes Hilfsmittel zum Controlling.

Gemäss Kanton hat es genügend Bauzonenreserven für die nächsten 10 Jahre. Das ARE begrüsst und unterstützt deshalb die Bemühungen, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken.

#### *Neueinzonungen (S1-2)*

Das ARE weist darauf hin, dass das revidierte RPG unter anderem Mindestanforderungen an die Richtpläne im Bereich Siedlung und Vorgaben zu den Bauzonen enthält. Die vorliegende Teilrevision des Richtplans Nidwalden enthält bereits viele gute

Elemente. Der Kanton muss aber davon ausgehen, dass im Rahmen der Umsetzung des revidierten RPG weitere Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Kapitels Siedlung im Richtplan sowie der zugehörigen Grundlagen notwendig werden könnten. Weil die Umsetzungsinstrumente zum revidierten RPG zurzeit in Vernehmlassung sind, kann das ARE zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschliessende Beurteilung abgeben.

In diesem Zusammenhang ist würdigend festzuhalten, dass der in der Koordinationsaufgabe geforderte Nachweis der Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungspotenziale Artikel 15 des revidierten RPG aufnimmt und umsetzt. Dieser besagt die „konsequente Mobilisierung“ als Voraussetzung für Neueinzonungen.

Die stark überarbeitete Koordinationsaufgabe S1-2 „Neueinzonungen“ enthält neu als Voraussetzung für Neueinzonungen die Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungspotenziale, macht Mindestvorgaben für Ausnützungsziffern unterschieden nach Sub-, Regionalzentren und Dorfkernen und beinhaltet Vorgaben für die öV-Erschliessung von Wohn-, Arbeits- und Dienstleistungsgebieten. Zudem sind unter anderem im Rahmen von Siedlungsleitbildern und Ortsplanrevisionen Etappierungen zur Überbauung neuer Bauzonen vorgesehen.

Der Kanton setzt mit diesen Vorgaben die Absicht der vorhergehenden Kapitel fort, seine Lenkungsfunktion im Siedlungsbereich verstärkt wahrzunehmen und die Verdichtung in Zukunft konsequent umzusetzen. Zu begrüssen sind auch die verbindlichen Anforderungen an die Festlegungen von ESP, welche in ähnlicher Form auch für die Siedlungserweiterungsgebiete gelten.

Das Siedlungsgebiet stellt ein zentrales Thema im Richtplan dar. Siedlungserweiterungsgebiete dienen als langfristige Siedlungspotenziale für Arbeiten und Wohnen. Diese Gebiete sind im Massnahmenblatt S3 des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 dargestellt. Sie sind ebenfalls im Richtplan zu bezeichnen und darzustellen.

**Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton bezeichnet im Richtplan, wo Siedlungserweiterungen möglich sind.

**Hinweis:** Es sollte ein Querverweis zur Koordinationsaufgabe L1-2 „Fruchtfolgeflächen (FFF)“ ergänzt werden.

#### *Erschliessung der Bauzonen (S1-3)*

Mit der Koordinationsaufgabe S1-3 soll die Erschliessung der Bauzonen durch den öV geregelt werden. Dabei soll neu auf eine „hinreichende“ anstatt wie vorher auf eine „angemessene“ Erschliessung geachtet werden.

In Artikel 3 des revidierten RPG heisst es jedoch, dass auf eine „angemessene“ Erschliessung zu achten ist.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Diese Textanpassung sollte dem revidierten RPG entsprechend wieder geändert werden.

#### *Siedlungsentwicklung (S1-4)*

Um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, sollen unter anderem die Nutzungsreserven im bestehenden Siedlungsgebiet genutzt werden. Der Kanton unterstützt dazu die Gemeinden bei der Ermittlung, der Mobilisierung und Aktivierung der Nutzungsreserven.

Das ARE erachtet diese Vorgaben als zweckmässige Massnahmen, um die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken und die Verdichtungspotenziale sinnvoll zu nutzen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Gebiete mit verdichteter Bauweise sollten auch im Hinblick auf eine angemessene Siedlungsqualität beurteilt werden.

In der Koordinationsaufgabe S1-4 „Siedlungsentwicklung“ und im Erläuterungstext zum Kapitel S1 „Siedlung“ ist von Siedlungsentwicklungsgebieten die Rede. Im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 sind Siedlungserweiterungsgebiete definiert, welche richtigerweise auch in der Koordinationsaufgabe S1-2 „Neueinzonungen“ aufgeführt sind. Das ARE geht nun davon aus, dass unter Siedlungsentwicklungsgebiet und Siedlungserweiterungsgebiet das Gleiche verstanden wird.

**Hinweis:** Die Verwendung des einheitlichen Begriffs „Siedlungserweiterungsgebiet“ wäre hilfreich.

Im Erläuterungstext zur Koordinationsaufgabe werden die wesentlichen Elemente der Siedlungsqualität aufgezählt. Das BAFU würde es begrüssen, wenn der Aspekt „Ruhe“ als zusätzliches Element aufgenommen wird. Dabei ist etwa an Räume/Gebiete zu denken, die möglichst frei von technischem Lärm sind.

Das BWO erachtet es als wichtig, dass gesellschaftspolitisch relevante Anliegen ebenfalls Eingang in die Siedlungsplanung finden.

**Hinweis:** In diesem Sinne sollte der Erläuterungstext der Koordinationsaufgabe S1-4 „Siedlungsentwicklung“ wie folgt ergänzt werden: „Um unerwünschten Folgewirkungen und kostspieligen Fehlplanungen vorbeugen zu können, sollen daher die qualitativen und sozialen Anliegen der Siedlungsplanung so früh wie möglich aufgenommen und in die Projektierung von Bauten und Anlagen einbezogen werden.“

Im Hinblick auf die Umsetzung des revidierten RPG sollte der Kanton prüfen, ob bezüglich preisgünstigem Wohnungsbau ein Handlungsbedarf besteht, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen im Richtplan vorsehen. Die vom BWO in Auftrag

gegebene VLP-Studie (Förderung der gemeinnützigen Wohnungsbaus, Raum & Umwelt Januar Nr. 1/10) zeigt, welche Massnahmen den Gemeinden zur Verfügung stehen, um einen Beitrag an eine ausgewogene Wohnraumentwicklung zu leisten.

#### *Siedlungsentwicklung nach innen (S1-5)*

Mit der neu erarbeiteten Koordinationsaufgabe S1-5 „Siedlungsentwicklung nach innen“ wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ festgesetzt. Hier steht die Umsetzung der Verdichtung im Mittelpunkt. Im bestehenden Siedlungsgebiet sollen Verdichtungspotenziale sowie die Wahrscheinlichkeit der Aktivierung analysiert werden.

Für das ARE sind sowohl in der Koordinationsaufgabe als auch im Erläuterungstext viele gute Aspekte angesprochen, die ein Engagement zur Siedlungsverdichtung erkennen lassen. Insbesondere sind die Kriterien zur Analyse der bestehenden Bauzonen zweckdienlich gewählt.

Die Verdichtung des Siedlungsgebietes bezieht sich im Moment primär auf den Ansatz der höheren baulichen Dichte. Ein zusätzlicher Ansatz der Verdichtung ist die Erhöhung der Anzahl an Einwohnenden (Nutzerdichte).

#### *Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West (S1-10)*

Der ESP Stans West ist im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 konkreter ausgearbeitet und neu als Koordinationsaufgabe S1-10 im Stand Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen worden. Vorgesehen sind neben Netzergänzungen und einer neuen S-Bahn-Haltestelle, Wohn- und Arbeitsplätze. Der ESP lässt laut Kanton in idealer Weise eine Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr zu.

Die Abstimmung zwischen Agglomerationsprogramm und Richtplanung ist grundsätzlich gut gelungen. Das ARE vermisst jedoch die Abstimmung zu den Siedlungsthemen des Richtplans, insbesondere zur Siedlungsentwicklung und -verdichtung. Hier sollte aufgezeigt werden, wie der ESP in der Gesamtbetrachtung von Stans zu beurteilen ist, z. B. beim Thema des zukünftigen Bauzonenbedarfs und des Verdichtungspotenzials.

**Auftrag zur Weiterentwicklung des Richtplans:** Für eine Festsetzung des ESP Stans West muss der Kanton die zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere auf die Siedlungsentwicklung in Stans aufzeigen. Dazu gehören unter anderem die Abschätzungen des zukünftigen Bauzonenbedarfs und der Umgang mit Verdichtungspotenzialen.

**Hinweis:** Es sollten Querverweise zu den Koordinationsaufgaben S 1-4 „Siedlungsentwicklung“, S1-5 „Siedlungsentwicklung nach innen“, L1-2 „Fruchtfolgeflächen (FFF)“ und V3-3 „Haltestelle Bitzi“ ergänzt werden.

### *Störfallvorsorge (S1-11)*

Der Kanton Nidwalden hat die Koordinationsaufgabe von Raumplanung und Störfallvorsorge angemessen abgehandelt. Zum besseren Verständnis des anzustrebenden Ziels sollte der Text noch etwas präzisiert werden.

**Hinweis:** Textanpassung: „Der Kanton erstellt und führt einen Kataster über die Betriebe, in denen ... gefährliche Stoffe transportiert werden (Anlagen im Geltungsbe-  
reich der Störfallverordnung StFV).

### *Fahrende (S1-13)*

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Nidwalden die Fahrenden in einem neuen Kapitel behandelt. Laut „Standbericht 2010 – Fahrende und Raumplanung“ ist der Kanton Nidwalden angehalten, 10 Stand- und Durchgangsplätze zu erstellen und das Thema Fahrende auf Basis eines kantonalen Konzepts in der Richtplanung zu behandeln.

**Hinweis:** Die Koordinationsaufgabe 1-13 „Fahrende“ wird mit dem Querverweis zum „Standbericht 2010 – Fahrende und Raumplanung“ ergänzt.

### *Gezielte Wirtschaftsförderung (S2-1)*

Die Ziele, bereits ansässige KMU's zu unterstützen und weitere KMU's anzusiedeln sind nachzuvollziehen. Der letzte Satz der Koordinationsaufgabe S2-1: „Die Anforderung der Unternehmung an entsprechende Bauzonen sind dabei vermehrt zu berücksichtigen.“ wirft jedoch mit Blick auf die Koordinationsaufgabe S2-2 „ESP Arbeiten“ Fragen auf. In der Koordinationsaufgabe S2-2 „ESP Arbeiten“ sind nämlich die Standorte für ESP Arbeiten bereits vorgegeben. Zudem heisst es unter anderem, dass neue Arbeitsstätten primär an diesen ESP angesiedelt und ausgebaut werden sollen. Es stellt sich die Frage wie der Satz der Koordinationsaufgabe S2-1 im Verhältnis zum Inhalt der Koordinationsaufgabe S2-2 zu verstehen ist und ob er überhaupt notwendig ist.

### *Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten (S2-2)*

Die Koordinationsaufgabe S2-2 „ESP Arbeiten“ wurde dahingehend angepasst, dass kantonale und kommunale Standorte für ESP Arbeiten benannt und klare Vorgaben für die kantonale Entwicklung formuliert wurden. Der Bund begrüsst zwar die Konkretisierungen, bemerkt aber, dass die konkreten Standorte nur im Erläuterungstext erwähnt sind.

Auch die Anforderungen und Kriterien für ESP Wohnen und Arbeiten sind bisher nur im Erläuterungstext der Koordinationsaufgabe S1-2 „Neueinzonungen“ zu finden. Die Kriterien sind zwar zu begrüßen, um jedoch die Anforderungen einer möglichen Mitfinanzierung des Bundes bezüglich des Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 zu erfüllen, müssen die einzelnen ESP im Richtplan verbindlich festgesetzt werden.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Die ESP Wohnen und Arbeiten sind im Richtplan nach einer sorgfältigen räumlichen Abstimmung verbindlich festzusetzen.

Bei der konkreten Ausgestaltung und Festsetzung der einzelnen ESP sind unter anderem auch Wildtierkorridore zu berücksichtigen. Der ESP „Buochs Fadenbrücke“ tangiert beispielsweise den Bereich eines Wildtierkorridors von regionaler Bedeutung. Zudem sind dort zusätzlich Probleme mit dem Hochwasserschutzperimeter bzw. dem Hochwasserentlastungsgebiet der Engelbarger Aa vorhanden.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Für den ESP „Buochs Fadenbrücke“ sind bis zur Festsetzung im Richtplan Konflikte mit Wildtierkorridoren und Hochwasserschutz usw. zu klären.

#### *Historische Verkehrswege (S3-4)*

Die Kantone sorgen für den Schutz der historischen Verkehrswege. Wünschenswert wäre daher eine Dokumentation in einer Detailkarte, wie für die Kulturdenkmäler.

**Hinweis:** Der Kanton prüft die historischen Verkehrswege mittels einer Detailkarte analog den Kulturdenkmälern darzustellen oder ergänzt den Verweis auf die IVS-Webseite: <http://ivs-gis.admin.ch>

#### *Lärm (S5)*

Das BAFU begrüsst das Kapitel „S5 Lärm“ und dessen Leitsatz. Ergänzend wird zur Ausgangslage beim Abschnitt Flugplatz Buochs (letzter Satz) darauf hingewiesen, dass es sich mit der neuen stark erweiterten zivilen Nutzung des ehemaligen Militärflugplatzes, lärmrechtlich um eine überwiegende Änderung handelt und entsprechend nach Umweltschutzgesetz die Planungswerte (und nicht die Immissionsgrenzwerte) in der Umgebung des Flugplatzes einzuhalten sind.

**Hinweis:** Textanpassung: „Bei sämtlichen Gebäuden mit lärmempfindlichen Nutzungen werden die Planungs~~Immissions~~grenzwerte eingehalten.“

#### *Lärmsanierung Strassen (S5-2)*

In der Koordinationsaufgabe S5-2 heisst es, dass dem Strassenverkehrslärm primär mit baulichen Massnahmen an der Lärmquelle zu begegnen ist. Falls aber bauliche und technische Massnahmen nicht in Betracht gezogen werden, sollten betriebliche, verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende Massnahmen an Anlagen geprüft werden. Der Kanton sollte prüfen, ob der Richtplantext mit entsprechenden Hinweisen auf bauliche und technische Massnahmen ergänzt werden könnte.

Das ASTRA weist darauf hin, dass entlang der A2 in jenen Fällen Lärmprojekte umgesetzt werden, wo das ASTRA gesetzlich verpflichtet ist. Bei nachträglicher Ausschei-

derung von Bauzonen im Nahbereich der Nationalstrassen besteht für das ASTRA keine Verpflichtung zur Lärmsanierung.

### 3.24 Landschaft und Umwelt

#### *Fruchtfolgeflächen FFF (L1-2)*

Der Kanton hat einen Mindestumfang von 370 ha FFF zu sichern. Laut Richtplan muss bei Beanspruchung von FFF eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Zudem sind durch Einzonungen betroffene FFF qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.

Der Kanton sollte im Richtplan präzisieren, was eine Interessenabwägung bei Tangierung von FFF alles beinhaltet. Neben dem nationalen Interesse sind auch Aspekte wie Bedarf, Alternativen und Ersatz bei einer Interessenabwägung mit zu berücksichtigen.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Die Koordinationsaufgabe L1-2 ist dahin gehend zu ergänzen, dass aufgezeigt wird, welche Aspekte bei einer umfassende Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

Der Kanton verlangt für Einzonungen gleichwertigen Ersatz durch die Gemeinden. Wie sieht diese Kompensation für kantonale und nationale Anlagen und Infrastrukturen aus? Das ASTRA geht davon aus, dass die Verwendung von FFF für nationale Aufgaben, nach getätigter Interessenabwägung, durch den Kanton nicht sanktioniert wird und dem Bund keine Kompensationspflicht erwächst.

**Hinweis:** Der Kanton sollte die Koordinationsaufgabe L1-2 auch mit Aussagen zur Verwendung von FFF für kantonale und nationale Aufgaben ergänzen.

Der Kanton hat vorgesehen, Flächen auf dem Flugplatz Buochs neu als FFF anrechnen zu lassen. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob diese Flächen formell als anrechenbar gelten können und ob sie sowohl bodenkundlich als auch über ihren Gehalt an Schadstoffen der Verordnung über die Belastungen des Bodens (SR 814.12, VBBo) entsprechen. Die Flächen müssen ausserdem den Qualitätskriterien der Vollzugshilfe FFF 2006 genügen.

**Vorbehalt:** Im Moment wird die Problematik der Anrechnung von FFF auf Flug- und Waffenplätzen schweizweit durch das ARE geprüft. Die Anrechnung von Flächen auf dem Flugplatz Buochs wird in diesem Zusammenhang ebenfalls geprüft.

Laut Prüfungsbericht des ARE vom 4. Dezember 2002 (S.10) zur damaligen Gesamtrevision wurde die Anrechnung von 28.5 ha FFF auf dem Flugplatz Buochs vom Bund akzeptiert. Der Kanton muss nun darlegen, welche Flächen auf dem Flugplatz Buochs bereits FFF sind und ob es sich jetzt um neue FFF handelt.

Zur Nachvollziehbarkeit der Aussagen im Richtplan ist ein aktualisierter Datensatz zu den FFF ans ARE zu liefern. Der letzte Datensatz zu FFF ist vom 14. März 2002, wobei die Qualität der Daten damals als gut beurteilt wurde.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Der Kanton muss im Rahmen der Genehmigung darlegen, welche Flächen auf dem Flugplatz Buochs bereits als FFF angerechnet sind und welche allenfalls neu dazu kommen. Dazu liefert er einen aktualisierten Datensatz zu den FFF ans ARE.

#### *Wald (L2)*

Im Kapitel L2 werden die Aufgaben und Wirkungen des Waldes angesprochen, welche sicherzustellen und zu unterstützen sind. Neben der steigenden Bedeutung des Waldes für die Erholung und Freizeit, sollte auch auf die Funktion eines Energielieferanten, z. B. Holz und Biomasse hingewiesen werden.

**Hinweis:** Die Funktion des Waldes als Energielieferant (Holz, Fernwärme, Biomasse) ist zu erwähnen.

#### *Umsetzung Waldentwicklungsplanung (L 2-1)*

Die Koordinationsaufgabe L2-1 „Umsetzung Waldentwicklungsplanung“ ist an sich knapp gehalten. Zwar wird auf den behördenverbindlichen Waldentwicklungsplan aus dem Jahr 2004 verwiesen, allerdings sind seit dessen Genehmigung 8 Jahre vergangen. Unter anderem haben sich auch die Bedeutung und die Funktionen des Waldes verändert. Der Kanton sollte prüfen, ob der Umgang mit aktuellen Themen wie z. B. Erholung, Freizeitaktivitäten oder auch mit der zunehmenden Verwaldung von Flächen, in der Waldentwicklungsplanung bzw. im Richtplan zu behandeln ist.

#### **Aufträge zur Überarbeitung:**

Es ist zu prüfen, den Umgang mit aktuellen Themen wie z. B. Erholung, Freizeitaktivitäten oder auch mit der zunehmenden Verwaldung von Flächen, im Richtplan zu behandeln.

Es ist auf die Anpassung der Schutzwaldausscheidung aufgrund von silvaproduct hinzuweisen, die nach der Genehmigung des letzten Richtplans und des Waldentwicklungsplans entstanden ist.

#### *Touristische Intensivnutzungsgebiete (L4-2)*

Das bestehende touristische Intensivnutzungsgebiet A „Trübsee-Titlis“ befindet sich im eidgenössischen Jagdbanngebiet Nr. 11 „Hutstock“, und schliesst zudem die Wildruhezone „Hutstock“ ein. Diese Überschneidung ist ökologisch problematisch. Das touristische Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen, welches dem BAFU leider nicht vorliegt, muss den Schutzziele dieser beiden Objekte Rechnung tragen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Umgang mit den Schutzziele der Objekte Jagdbanngebiet Nr. 11 und Wildruhezone „Hutstock“, die das touristische Intensivnutzungsgebiet A „Trübsee-Titlis“ überschneiden, ist in der Planung zu berücksichtigen.

#### *Naturgefahren (L5)*

Aus Sicht Naturgefahren enthält der Richtplan alle wichtigen Elemente der Gefahrenprävention und des Risikomanagements. Die Zusammenarbeit zwischen BAFU und dem Kanton ist in diesem Bereich sehr gut.

#### *Hochwasserentlastungsgebiete (L5-3)*

Mit der Ausscheidung von Hochwasserentlastungsgebieten hat der Kanton Nidwalden geregelt, dass Schäden in diesen Gebieten durch den Hilfsfonds der Nidwaldner Sachversicherung abgegolten werden.

Der Bund begrüsst die Festlegungen der neuen Koordinationsaufgabe. Das BLW merkt an, dass nach einem grösseren Unwetterereignis auch häufig schwere Schäden am Kulturland wegen groben Steinen und Geschiebe entstehen, welche in diesen ausgeschiedenen Hochwasserentlastungsgebieten liegenbleiben. Die Räumung gestaltet sich meist aufwändig und verursacht hohe Kosten. Die Kostentragung solcher Schäden ist ebenfalls zu regeln. Zuständig ist der Wasserbau, denn die Hochwasserentlastungsgebiete dienen in erster Linie dem Schutz nichtlandwirtschaftlicher Interessen und beeinträchtigen andererseits das Kulturland.

#### *Abflusskorridore (L5-4)*

Die neue Koordinationsaufgabe L5-4 „Abflusskorridore“ regelt den Abfluss von Hochwasser und anderen gravitativen Prozessen.

Bei der Festlegung der Abflusskorridore im Landwirtschaftsgebiet ist es wichtig, dass die betroffenen Bewirtschafter rechtzeitig einbezogen werden.

**Auftrag zur Überarbeitung:** In der Koordinationsaufgabe L5-4 „Abflusskorridore“ sollte erwähnt werden, dass bei der Festlegung/Ausscheidung der Abflusskorridore im Landwirtschaftsgebiet die betroffenen Bewirtschafter in einem partizipativen Prozess einzubeziehen sind.

#### *Bodenschutz (L7)*

Der Bund begrüsst, dass der Bodenschutz in einem eigenen Kapitel thematisiert wird. Das Kapitel L7 „Bodenschutz“ behandelt das Thema mit den vorgenommenen Ergänzungen sehr gut.

### 3.25 Verkehr und Umwelt

#### *Gesamtverkehrspolitik (V1)*

In der Ausgangslage erläutert der Kanton, dass mehrere Konzepte (öV, Agglomerationsprogramm etc.) die Grundlagen für die Gesamtverkehrspolitik des Kantons Nidwalden bilden. Als angestrebtes Ziel wird auch ein Gesamtverkehrskonzept für die Zentralschweiz erklärt.

In diesem Zusammenhang weisen die SBB darauf hin, dass im schienengebundenen öV der Besteller mit den betroffenen Eisenbahnverkehrs- und Infrastrukturunternehmen die langfristige Angebotsentwicklung in gemeinsamen Planungsprojekten erarbeitet und koordiniert. Der Fokus der Projekte liegt dabei auf dem Normalspurnetz, beinhaltet aber auch eine Abstimmung mit den Schmalspurlinien.

**Hinweis:** Bei der Erarbeitung von Grundlagen für eine regionale Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz wären auch die beteiligten Bundesstellen interessiert mitzuarbeiten.

#### *Regionale Verkehrserschliessung (V1-2)*

In der Koordinationsaufgabe V1-2 „Regionale Verkehrserschliessung“ geht es um die Nationalstrassen. Der Titel der Koordinationsaufgabe ist etwas irreführend und sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

**Hinweis:** Der Titel der Koordinationsaufgabe V1-2 „Regionale Verkehrserschliessung“ sollte überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Aufgaben zu den Nationalstrassen liegen vollständig in der Kompetenz des Bundes. Der Kanton kann sich beim Bund einsetzen, aber nicht Aufgaben formulieren. Dementsprechend sollte der Text umformuliert werden, da es ansonsten zu einem Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung führen könnte.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Der Text der Koordinationsaufgabe V1-2 „Regionale Verkehrserschliessung“ ist in dem Sinn anzupassen, dass sich der Kanton für die Koordinationsaufgabe beim Bund dafür einsetzt, dass [...].

#### *Kantonsstrassen (V2-1)*

Das ASTRA weist darauf hin, dass Ein- und Ausfahrten der Nationalstrassen durch verkehrsberuhigende und -lenkende Massnahmen auf den Kantonsstrassen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ein Rückstau auf die Nationalstrasse ist zu vermeiden.

**Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf Nationalstrassenanschlüsse, müssen verkehrsberuhigende und -lenkende Massnahmen auf den Kantonsstrassen mit dem ASTRA abgestimmt werden.

#### *Kehrsitenstrasse (V2-5)*

Gemäss Koordinationsaufgabe V2-5 soll die Verbesserung der Verkehrsqualität mit Ausweichstellen auf Sichtdistanz als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Zudem soll die Steinschlaggefährdung mit angemessenen Massnahmen reduziert werden. Die Kehrsitenstrasse befindet sich im BLN-Objekt Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgerstock, Rigi“ und quert ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung. Gemäss Erläuterungstext sollen die Schutzinteressen angemessen berücksichtigt werden.

Die ENHK weist darauf hin, dass die Strasse im empfindlichen Übergang vom See zum weitgehend bewaldeten Hang liegt. Sowohl die geplanten Ausweichstellen wie auch die Massnahmen zum Schutz vor Steinschlag können die Landschaft schwer beeinträchtigen. Bei der Planung der verschiedenen Massnahmen sind die im Richtplan verankerten, generellen und spezifischen Schutzziele gemäss BLN-Konzept Nidwalden zu berücksichtigen. Insbesondere ist auf massive und landschaftsprägende Konstruktionen zu verzichten.

**Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Bei der Planung der verschiedenen Massnahmen sind die im Richtplan verankerten, generellen und spezifischen Schutzziele gemäss BLN-Konzept Nidwalden zu berücksichtigen. Die ENHK steht für die Abgabe eines Gutachtens nach Artikel 7 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zur Verfügung.

#### *Haltestelle Bitzi (V3-3)*

Die neue Koordinationsaufgabe V3-3 „Haltestelle Bitzi“ ist eine Massnahme des Agglomerationsprogramms. Sie dient vor allem der Erschliessung des neu vorgesehenen ESP Stans-West (Koordinationsaufgabe S1-10).

Das BAV weist darauf hin, dass ein Ausbau der Bahnanlagen zeitgleich mit der vorgesehenen Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Die Haltestelle Bitzi ist kompatibel mit dem Ausbauschnitt 2025 vom STEP, aber sie ist nicht im STEP Ausbauschnitt 2025 enthalten. Ob eine Mitfinanzierung des Bundes durch den Infrastrukturfonds erfolgen kann, wird vom Parlament im Rahmen der Botschaft Agglomerationsprogramme entschieden.

Zudem ist bei der Festlegung des Angebotes auf der S4 (neue Haltestelle Bitzi) darauf zu achten, dass auch die Kantone OW und LU sowie der Bund mitbeteiligt sind.

**Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Der Bau der geplante Haltestelle Bitzi muss zeitlich mit dem Ausbau der Doppelspurinsel bei Stans Bitzi koordiniert werden.

**Vorbehalt:** Der Entscheid des Parlaments im Rahmen der Botschaft Agglomerationsprogramm zur Mitfinanzierung des Bundes durch den Infrastrukturfonds bleibt vorbehalten.

**Hinweise:**

Es sollte ein Querverweis zur Koordinationsaufgabe S1-10 „Entwicklungsschwerpunkt für Wohnen und Arbeiten in Stans West“ ergänzt werden.

Bei den Beteiligten sollten die Kantone OW und LU sowie der Bund ergänzt werden.

*Ausbau der Bahnverbindung nach Engelberg (V3-6)*

Beim Bund ist keine bundesseitige Mitfinanzierung eines "Shuttles" vom Bahnhof Engelberg zu den Bergbahnen vorgesehen.

*Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene (V3-8)*

In der neuen Koordinationsaufgabe V3-8 werden Schlüsselgelände für die künftige Entwicklung der Zentralbahn als Zwischenergebnis gesichert.

Die Raumsicherung auf kommunaler Ebene ist begrüßenswert. Sie erfolgt, wie in der Koordinationsaufgabe V3-8 korrekt vermerkt, über raumplanerische Massnahmen und nicht über Baulinien nach Artikel 18 q ff. Eisenbahngesetz des Bundes (EBG). Im Text heisst es zudem, dass „die Freihalteflächen im Richtplan abgebildet“ werden. In der Richtplankarte sind diese Freihalteflächen für die Infrastrukturen der Schiene bisher nicht zu erkennen.

Der Text lässt offen, ob die Flächen bereits bestehen oder noch in Erarbeitung sind. Es wäre wenig sinnvoll, sie erst zu bezeichnen, wenn sie kommunal bereits umgesetzt sind. Ein zweckmässiges Vorgehen wäre, die Flächen zu bezeichnen und diese in die Richtplankarte einzutragen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** In der Richtplankarte sind die Freihalteräume für die Infrastrukturen der Schiene abzubilden.

*Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs (V3-9)*

Die Strategie enthält Vorgaben zur Erschliessung der Siedlung mit dem öV. Die festgelegten Minimalstandards dürfen mit der Verordnung nicht im Widerspruch stehen, wenn man für das notwendige Angebot abgeltungsberechtigt sein will. Der Hinweis im Erläuterungstext über die finanziellen Grenzen des Bestellers ist wichtig. Jedoch ist anzufügen, dass die Besteller des regionalen Personenverkehrs "Bund und Kanton" sind und nicht nur der "Kanton".

**Hinweis zur Überarbeitung der Erläuterungen:** Der Kanton ergänzt den Erläuterungstext dahingehend, dass die Besteller des regionalen Personenverkehrs "Bund und Kanton" sind.

#### *Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil (V3-10)*

Die neue Koordinationsaufgabe V3-10 beinhaltet die Erweiterung der Einspurstrecke in Hergiswil auf Doppelspur und den langfristigen Ausbau des Bahnangebots zwischen Stans und Luzern.

Das BAV merkt an, dass das inzwischen sistierte Plangenehmigungsverfahren (PGV) nur einen oberirdischen Doppelspurausbau enthält, nicht einen doppelspurigen Eisenbahntunnel. Die Sistierung des Mitte 2009 eingereichten PGV erfolgt vom 1.7.2011 bis 31.12.2013. Ein Tunnel ist in STEP nicht vorgesehen. Der Koordinationsstand Zwischenergebnis ist für das BAV insofern richtig, als noch eine Abstimmung und Koordination stattfinden muss.

#### **Aufträge zur Überarbeitung:**

Der Titel der Koordinationsaufgabe V3-10 „Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil“ ist wie folgt anzupassen: „Doppelspurausbau ~~iger Bahntunnel~~ in Hergiswil“

Der Erläuterungstext zur Koordinationsaufgabe V3-10 ist wie folgt anzupassen: „Aufgrund der Siedlungsausdehnung und der Emissionen in Hergiswil im Bereich der aktuellen Einspurstrecke ~~soll die~~ setzt sich der Kanton für eine integrale Doppelspurstrecke, mit einem möglichst langen doppelspurigen Eisenbahntunnel zwischen der Kantonsgrenze Nidwalden/ Luzern und Hergiswiler Bahnhof, ein ~~enthalten~~.“

In der Richtplankarte sollte die Doppelspurstrecke ergänzt werden.

#### *Wanderwege (V4-1)*

Bei der Festlegung / Änderung von Wanderwegrouten im Landwirtschaftsgebiet ist es wichtig, dass die betroffenen Bewirtschafter rechtzeitig einbezogen werden.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Die Koordinationsaufgabe V4-1 „Wanderwege“ ist dahingehend zu ergänzen, dass bei der Festlegung / Änderung von Wanderwegrouten auf die Interessen der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist. Die betroffenen Bewirtschafter sind dabei einzubeziehen.

#### *Zivilluftfahrt (V5)*

Die Zivilluftfahrt war Gegenstand der letzten Richtplanrevision von 2009. Die Inhalte im Bereich des Flugplatzes Buochs wurden damals mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) abgestimmt. Gemeinsame Grundlage bildete das kantonale „Raumordnungskonzept Flugplatz Buochs“ vom April 2005. Der Bundesrat verabschiedete das SIL-Objektblatt für den Flugplatz Buochs im Juli 2009.

Das BAZL stellt nun fest, dass das Objektblatt für den Flugplatz Buochs im überarbeiteten Richtplankapitel V5 nicht unter den Grundlagen aufgeführt ist. Ob die andern erwähnten Dokumente, wie z. B. das „Grundlagenpapier Flugplatz Nidwalden“ vom September 2011, die Vorgaben des SIL berücksichtigen, ist dem BAZL nicht bekannt.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Um die geltenden Planungsvorgaben des Bundes sowie allfällige Konflikte mit neuen Nutzungsabsichten besser sichtbar zu machen, ist das SIL-Objektblatt für den Flugplatz Buochs im Richtplan als verbindliche Grundlage aufzuführen. Die wesentlichen räumlichen Festlegungen aus dem Objektblatt sind in der Richtplankarte als Ausgangslage abzubilden (Flugplatzperimeter, Gebiete mit Lärmbelastung und Hindernisbegrenzung).

#### *Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs (V5-1)*

Die Anpassung der Koordinationsaufgabe V5-1 beinhaltet unter anderem die Anzahl ziviler Flugbewegungen pro Jahr, welche gemäss SIL auf 25'000 begrenzt ist. Der Bund begrüsst, dass der Regierungsrat als Planungsgrundlage die Obergrenze von 20'000 Flugbewegungen pro Jahr prüfen will.

Das VBS stellt fest, dass sich die bereits früher ausgeschiedenen Fruchtfolgefleichen (FFF) teilweise mit den militärischen Standorten überschneiden, insbesondere im Bereich des Militärflugplatzes Buochs. Eine Perimeterüberschneidung der beiden Sachpläne Militär und FFF könnte aus Gründen des sich abzeichnenden Interessenkonflikts zwischen Landesverteidigung und Nahrungsversorgung problematisch sein.

#### *Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten (V5-4)*

Auf dem Flugplatzgelände sind eine Vielzahl von Nutzungs- und Schutzinteressen zu finden. Neben den Entwicklungsschwerpunkten „Stans / Ennetbürgen, Bürgenbergsüd (ESP Arbeiten kantonal)“ und „Buochs Fadenbrücke (ESP Arbeiten kommunal)“ soll die Möglichkeit bestehen, Fruchtfolgefleichen auf das Areal des Flugplatzes umzulagern, wenn dies die Einhaltung des kantonalen Kontingents nötig macht (Koordinationsblatt L1-2). Ein Teil des Flugplatzareals soll als „Hochwasserentlastungsgebiet“ ausgeschieden werden (Koordinationsblatt L 5-3), ferner führt ein Wildtierkorridor durch das Areal (Koordinationsblatt L8-2).

Das BAZL geht bei den verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen davon aus, dass der Richtplan den Vorgaben des SIL-Objektblatts nach wie vor Rechnung trägt. Unter dieser Voraussetzung unterstreicht das BAZL, dass innerhalb des Flugplatzperimeters den aviatischen Nutzungen gegenüber den andern Nutzungen Vorrang einzuräumen und bei Planungen oder Projekten das BAZL zu konsultieren ist. Die laufende Planung zum Airpark Nidwalden (Gestaltungsplan) hat gezeigt, dass diese Abstimmung, insbesondere auch im Bereich der ESP, nach wie vor nötig ist. In diesem Sinne ist das BAZL sehr daran interessiert, die bis anhin gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen weiterzuführen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Bei Planungen die den Flugplatzperimeter betreffen ist das BAZL einzubeziehen.

### 3.26 Versorgung und Entsorgung

#### *Abbau von Steinen und Erden (E1)*

Gemäss Richtplanentwurf soll der Abbau von Bergschotter im Chappelwald in Ennetmoos als Zwischenergebnis aufgenommen werden. Durch den Chappelwald führt der historische Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (IVS) Nr. NW9.1. Aufgrund des Massstabs der Richtplanunterlagen ist es nicht möglich zu beurteilen, ob das IVS-Objekt durch das Abbauvorhaben beeinträchtigt wird.

**Hinweis für Weiterentwicklung des Richtplans:** Für eine spätere Festsetzung des Abbaustandorts Chappelwald muss aufgezeigt werden, ob ein Konflikt mit den IVS besteht und wie dieser zu lösen ist.

#### *Abfälle (E2)*

Im letzten Abschnitt der Ausgangslage zum Kapitel E2 Abfälle steht, dass für Notsituationen durch Naturgefahren, bei denen grössere Mengen Material anfallen und kurzfristig ausgeräumt werden müssen, die Möglichkeit besteht, in den Gemeinden bis zu 20'000 m<sup>3</sup> Material abzulagern.

Mit dieser Formulierung ist offen, um welche Art „Material“ es sich bei einer solchen Ablagerung handeln könnte und wer darüber befindet, dass es sich um eine Notsituation handelt. Das BAFU weist darauf hin, dass dadurch der erneuten Schaffung von kleinen Gemeindedepotien kein Vorschub geleistet werden darf.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Der Kanton präzisiert um welche Art „Material“ es sich bei einer solchen Ablagerung handeln könnte und wer darüber befindet, dass es sich um eine Notsituation handelt.

#### *Energie (E3)*

Das Kapitel E3 ist der Förderung erneuerbarer Energien und dem effizienten Umgang mit dem Thema Energie gewidmet.

Die Anpassungen des Kapitels E3 werden vom Bund begrüsst, gerade auch im Hinblick auf die Aktualität des Themas Energie. Das BFE merkt dazu an, dass die öffentliche Vernehmlassung zum Gesetzespaket der Energiestrategie 2050 bereits erfolgt ist. Der Bundesrat hat die Botschaft Anfang September 2013 ans Parlament verabschiedet. Die im Energiegesetz bisher festgeschriebenen Ausbauziele für erneuerbare Energien (+ 5400 GWh erneuerbare, + 2000 GWh Wasserkraft) sollen mit der Energiestrategie 2050 erhöht werden. Zudem sind die Energie- und Stromeffizienz mit diversen Massnahmen stark zu erhöhen.

Im Leitsatz des Kapitels E3 „Energie“ heisst es, dass dem Energiesparen besondere Beachtung geschenkt werden soll. Das BFE weist darauf hin, dass in gewissen Fällen

ein (absolutes) Energiesparen als nicht sinnvoll zu erachten ist. Hier sollte besser der Begriff Energieeffizienz genutzt werden, da dieser weiter als Energiesparen geht.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Der Kanton präzisiert im Kapitel E3 „Energie“ den Leitsatz wie folgt: „Dabei wird der Erhöhung der Energieeffizienz ~~dem Energiesparen~~ und der Förderung erneuerbarer Energiequellen besondere Beachtung geschenkt.“

#### *Wasserkraftanlagen (E3-2)*

Die Stromerzeugung durch Wasserkraft soll gemäss Richtplanentwurf ausgebaut werden. In den Gemeinden Emmetten (Choltalbach und Radelfing) und Beckenried (Träschlibach) sind beispielsweise neue Wasserkraftnutzungen in Abklärung. In Oberdorf (Hostetten) wird die Sanierung der bestehenden Anlage geprüft. Alle vier Standorte befinden sich im BLN-Objekt Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi“. Alle Standorte sind als Vororientierung im Richtplan enthalten. Bei der weiteren Planung der Anlagen sind unter anderem die Schutzziele gemäss BLN-Konzept Nidwalden zu berücksichtigen.

**Auftrag zur Überarbeitung:** Zur Beurteilung der ökologischen, landschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben sind die Schutzziele gemäss BLN-Konzept Nidwalden zu berücksichtigen. Die ENHK steht für die Abgabe eines Gutachtens nach Artikel 7 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zur Verfügung.

#### *Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzepts für erneuerbare Energien (E3-6)*

Das BFE begrüsst die Absicht der Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien und wünscht, bei den Arbeiten einbezogen zu werden.

#### *Umgang mit der Klimaänderung (E3-7)*

Sowohl der Bund als auch verschiedene Kantone haben bereits Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen. Das ARE begrüsst das neue Koordinationsblatt E3-7 zum Umgang mit der Klimaänderung. Die Absichten des Kantons beschränken sich allerdings auf das Anstreben einer kantonsübergreifenden „Zusammenarbeit bezüglich dem Umgang mit der Klimaänderung“. Es wäre anzudenken, in Zukunft eine Strategie zu erarbeiten, welche in Zusammenarbeit mit den Kantonen der Zentralschweiz entsteht.

### **3.3 Form des Richtplans**

#### **3.31 Richtplantext**

Die Aktualisierungen, Anpassungen und Ergänzungen sind umfassend behandelt, neu aufgenommene Koordinationsaufgaben gliedern sich grösstenteils gut in die Struktur des Richtplans ein.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

## 4 Anhang

### *Entwicklungstrends (B1)*

Der Kanton setzt bei seiner Entwicklung, dem Raumkonzept konform, unter anderem auf den Erhalt und Ausbau der Wohnqualität. Nachfragedruck und Bestrebungen in Richtung von qualitativ hochstehenden Wohnbauten werden sich stark auf die Preisentwicklung auswirken und das Wohnraumangebot verteuern.

### *Agglomerationsprogramm Nidwalden (B3-24)*

Die Abstimmungen von Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm zu anderen Koordinationsaufgaben des Richtplans müssen sichergestellt werden. Beispielsweise gelten für die Entwicklungsschwerpunkte (ESP) der Teilstrategie Siedlung bestimmte Kriterien, welche auch für die ESP „Stans/Ennetbürgen, Bürgenbergsüd“ und „Buochs Fadenbrücke“ auf dem Flugplatz Buochs gelten müssen. Auch sollte eine Abstimmung mit dem Landschaftsentwicklungskonzept (Koordinationsaufgabe L3-6) gewährleistet werden.

**Hinweis:** Das Koordinationsblatt B3-24 „Agglomerationsprogramm Nidwalden“ ist mit einem Querverweis zur Koordinationsaufgabe V5-1 „Zivile Nutzung des Militärflugplatzes Buochs“ und zur Koordinationsaufgabe L3-6 „Landschaftsentwicklungskonzept“ zu ergänzen.

### *Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung (S3-1)*

In den Erläuterungen sollte der Unterschied zwischen „Bundesinventar ISOS“ und „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ noch eindeutiger zum Ausdruck kommen.

**Hinweis:** Textanpassung: "Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Das Bundesinventar ISOS wird durch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ergänzt, welches Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung enthält. Diese Ortsbilder wurden im Rahmen der Erstellung des Bundesinventars ISOS anhand der ISOS-Methode inventarisiert."

Im letzten Absatz der Erläuterungen ist nicht ganz klar, was beschrieben wird. Der Absatz beginnt mit „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ an, endet aber mit „Bundesinventar“. Auch hier sollte der Unterschied zwischen den beiden Inventaren eindeutig herauskommen.

**Hinweis:** Textanpassung: "~~Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz~~ Die ISOS-Methode geht vom heutigen Baubestand aus. [...] Zusätzlich zu den Erhaltungszielen bieten ~~das Bundesinventar~~ die Ortsbildaufnahmen Anregungen zu einer nachhaltigen Planung,..."

### *Landwirtschaft (L1)*

In den Grundlagen zum Kapitel sollte auch die zum Sachplan FFF gehörende Vollzugshilfe des ARE aus dem Jahr 2006 aufgeführt werden. Im Abschnitt 4.2 der Vollzugshilfe sind die Aufgaben der Kantone festgehalten.

**Hinweis:** Ergänzung der Grundlagen des Kapitels L1: Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006, ARE (2006)

### *Raumbedarf Gewässer (L5-5)*

Im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Merkblatt zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung erarbeitet. Dieses sollte als Querverweis ergänzt werden.

**Hinweis:** In der Koordinationsaufgabe L5-5 „Raumbedarf Gewässer“ ist der Querverweis zum „Merkblatt zur Anwendung des Begriffs „dicht überbaute Gebiete“ der Gewässerschutzverordnung zu ergänzen.

Das ARE merkt ausserdem an, dass FFF im Gewässerraum weiterhin ans Kontingent angerechnet werden können, jedoch separat ausgeschieden werden müssen. Durch Hochbauten oder Renaturierungen verbrauchte FFF müssen dagegen kompensiert werden. Dies wurde so auch in einem Rundschreiben des ARE vom 4. Mai 2011 kommuniziert.

### *Oberflächengewässer (L6)*

Sowohl das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) wie auch die dazugehörige Verordnung (GschV) wurden revidiert. Die neuen Gewässerschutzbestimmungen und die daraus abzuleitenden Grundsätze und Handlungsanweisungen sind gut in den Richtplantext eingeflossen.

### *Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern (V1-3)*

Im Bahnhof Luzern besteht eine Konkurrenz der verschiedenen Nutzungen und Angebote um Flächen und Gleise (Zufahrt zu den Perron- und Abstellgleisen, Anzahl Perronkanten).

**Hinweis:** Als konkrete Verbesserungsmassnahmen sollten laut SBB aufgeführt werden:

- von der Normalspur unabhängige Zufahrt der Zentralbahn
- Tiefbahnhof Luzern gemäss Variante „Rahmenplan Luzern“

Die Luzern–Stans–Engelberg-Bahn wurde am 1. Januar 2005 mit der Brünigbahn zur Zentralbahn zusammengeschlossen. Dementsprechend sollte im Richtplantext auch von der Zentralbahn gesprochen werden.

**Hinweis:** Die „Luzern-Stans-Engelbergbahn“ und die „Brünigbahn“ sind durch „Zentralbahn“ zu ersetzen.

#### *Kantonsstrassen (V2-1)*

Aus Sicht ASTRA sollten die Kantonsstrassen im Kanton Nidwalden (mit den diversen Ortsdurchfahrten) neben der verkehrsorientierten Aufgabe des Durchleitens auch regionale und lokale räumliche Erschliessungsaufgaben wahrnehmen.

**Hinweis:** Im Erläuterungstext zur Koordinationsaufgabe V2-1 „Kantonsstrassen“ werden durch den Kanton die Funktion der Hauptstrassen zur Erschliessung in Wert gesetzt und zugehörige Koordinationsaufgaben ergänzt.

#### *öffentlicher Verkehr (V3)*

Bei den Grundlagen ist das Projekt „AP Zentralschweiz / AP Innerschweiz“ (Schlussbericht: S-Bahn Luzern Langfristige Angebotsentwicklung mit Tiefbahnhof) zu erwähnen. Die aufgeführte Studie „S-Bahn- Zentralschweiz von 2001“ ist mittlerweile (bezüglich Normalspur-Teil) veraltet.

**Hinweis:** Bei den Grundlagen sollte der Schlussbericht „S-Bahn Luzern Langfristige Angebotsentwicklung mit Tiefbahnhof“ ergänzt werden.

#### *Starkes Angebot zwischen den Zentren (V3-1)*

Im Erläuterungstext heisst es, dass die vorhandenen Gleisanlagen auf Normalspur ausgebaut werden können und eine allfällige Realisierung im Rahmen von STEP vorzusehen ist. Das BAV weist darauf hin, dass dieses Vorhaben nicht im Strategischen Entwicklungsprogramm für die Bahninfrastruktur (STEP), als Teil der Botschaft zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) enthalten ist. Eine Prüfung der Umspurung auf Normalspur ist zurzeit nicht vorgesehen.

Die Koordinationsaufgabe V3-1 „Starkes Angebot zwischen den Zentren“ beinhaltet Aussagen zur S-Bahnentwicklung, zur Umstellung Meter- auf Normalspur sowie deren Relevanz für den Güterverkehr. Aus Sicht SBB haben diese Themen keinen direkten Bezug und sollten eher getrennt behandelt werden.

Zur S-Bahnentwicklung sind die aufgelisteten erforderlichen Ausbauten nicht vollständig und entsprechend zu ergänzen: Weitere Doppelspurausbauten gemäss Konzept STEP, Ausbauschritt 2025 (z. B. Zufahrt Luzern), Doppelspurausbau Hergiswil Dorf – Horw.

Ferner beinhalten die Koordinationsaufgaben V3-3 „Haltestelle Bitzi“ und V3-10 „Doppelspuriger Bahntunnel in Hergiswil“ ebenfalls Themen, welche die S-Bahnentwicklung betreffen. Diese sind entweder in die Koordinationsaufgabe V3-1 „Starkes Angebot zwischen den Zentren“ zu integrieren oder zumindest in Bezug zueinander zu setzen. Die SBB teilen mit, dass die Zentralbahn nicht als Bauherr eines Tunnels Hergiswil auftreten wird. Es ist auch eine offene Linienführung bezüglich Umweltverträglichkeit zu prüfen.

Zur Umstellung der Schmal- auf Normalspur hat die ETH im Januar 2007 eine Studie erstellt mit folgendem Fazit: Aufgrund der hohen Kosten und des daraus resultierenden geringen betriebswirtschaftlichen Nutzens, welcher auch nicht durch einen volkswirtschaftlichen Mehrwert ausgeglichen werden kann, ist auf eine Umspurung der Zentralbahn zu verzichten und das Verkehrsangebot mit der bestehenden Meterspur weiterzuentwickeln. Verkehrlich ist es nicht sinnvoll, noch mehr Züge aus dem Westen in den Normalspurbereich des Bahnhofs Luzern einzuführen. Eine Umspurung ist nicht Bestandteil einer konkreten Planung. Aus Sicht SBB und gemäss SBB auch der Zentralbahn ist diese langfristige Ausbauvariante zu streichen.

Das BAV macht darauf aufmerksam, dass es keinen Güterverkehr auf Rollschemel mehr gibt, wobei ein Dreischienengleis Luzern-Horw besteht. Ob ein Ausbau des Güterverkehrs beim vorgesehenen Angebot im regionalen Personenverkehr (RPV) möglich ist, gilt es wegen der knappen Trassenkapazität (Ausfahrt Bahnhof Luzern) zu bezweifeln.

**Hinweis:** Der Begriff „S-Bahn Zentralschweiz“ sollte mit „S-Bahn Luzern“ ersetzt werden.

#### *Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen (V3-4)*

Die Bestellung des öffentlichen Verkehrs erfolgt laut BAV aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) und nicht (mehr) aufgrund des Eisenbahngesetzes (EBG). Die Prüfung der Abgeltungsberechtigung erfolgt aufgrund der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV).

**Hinweis:** Der Erläuterungstext sollte präzisiert werden: „...im Rahmen der jährlichen Bestellung durch den Kanton gemäss ~~Eisenbahngesetz des Bundes (EBG)~~ Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1) sowie bei der periodischen Überprüfung der Abgeltungsberechtigung aller Linien durch den Bund gemäss ~~Personenbeförderungsgesetz (PBG; SR 745.1)~~ Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16).“

#### *Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene (V3-5)*

Laut SBB wird die Zentralbahn keinen Einzelwagenverkehr als Cargo führen. Für den Transport von Normalspurwagons sind keine Rollschemel vorhanden. Eventuell können bei Bedarf und unter Finanzierung von Dritten „Ganzzüge“ verkehren.

#### *Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs (V3-7)*

Sowohl BAV als auch SBB begrüssen und stützen den Grundsatz, neue Park+Ride Parkplätze zu schaffen, wo Potential zu erwarten ist. Da die Zentren auch entlastet werden sollen, ist der Text in diese Richtung zu ergänzen. Die SBB verweist ausserdem darauf, dass die Umsetzung in der Verantwortung der Transportunternehmungen und der Gemeinden liegt.

**Hinweis:** Der Text der Koordinationsaufgabe V3-7 „Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs“ könnte wie folgt angepasst werden: „Neue Park+Ride Parkplätze sind sollen primär der Entlastung der Strassen, insbesondere der Zentren dienen und dort zu schaffen errichtet werden, wo aktuell eine gute Nutzung vorhanden ist oder das grösste Potential liegt bzw. ein Potential zu erwarten ist.“

#### *Belastete Standorte (E2-4)*

Die aktualisierte Koordinationsaufgabe E2-4 regelt die Arbeit und Umsetzung des Katasters der belasteten Standorte für Altlasten.

Das BAFU ist grundsätzlich einverstanden mit der geplanten Anpassung. Einzig beim Thema Überwachung empfiehlt das BAFU anstelle des gewählten Wortlauts „...muss ein Programm zusammengestellt werden,...“ den korrekten Terminus gemäss Artikel 13 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680, AltIV) zu verwenden.

**Hinweis:** Der Kanton passt den Erläuterungstext der Koordinationsaufgabe E2-4 „Belastete Standorte“ wie folgt an: Für Standorte mit Überwachungsbedarf muss ein Überwachungskonzept erstellt Programm zusammengestellt werden, das die Überwachung und das rechtzeitige Einleiten von Massnahmen garantiert.

#### *Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen (E3-3)*

Die Absicht des Kantons einer besseren Energienutzung bei öffentlichen Bauten und Anlagen wird begrüsst. Der Kanton möchte als Vorbild für private Bauherren bei Neu- und Umbauten eine hohe Energieeffizienz erreichen und erneuerbare Energien einsetzen. So soll auch ein „Beitrag zum Energiesparen“ erzielt werden. Das BFE weist hier darauf hin, dass der Begriff „Sparen“ zu kurz greift.

**Hinweis:** Der Erläuterungstext der Koordinationsaufgabe E3-3 „Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen“ könnte dahingehend angepasst werden, dass von einem Beitrag zur rationellen Energienutzung anstatt zum Energiesparen gesprochen wird.

### *Wasserversorgung (E4)*

Der Kanton Nidwalden handelt die Themen Wasserversorgung und Grundwasserschutz umfassend ab.

Um Missverständnisse ausschliessen zu können, sollte im Kapitel E4 „Wasserversorgung“ die Grundwasserfassung „Ober Milchbrunnen“ in Stans nicht als Notbrunnen bezeichnet werden, falls sie nicht ausschliesslich als Notbrunnen im Sinne der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32, VTN) genutzt wird. Da für diesen Brunnen eine Grundwasserschutzzone ausgeschrieben worden ist, geht das BAFU davon aus, dass es sich nicht um einen Notbrunnen für den Katastrophenfall im Sinne der VTN handelt, sondern um einen Reservebrunnen der ordentlichen Trinkwasserversorgung.

**Hinweis:** Der Kanton korrigiert den Text der Ausgangslage des Kapitels E4 bezüglich der Aussagen zur Grundwasserfassung „Ober Milchbrunnen“.

### *Neue Regionalpolitik*

Die NRP ist ein raumwirksamer Politikbereich. Verschiedene Stossrichtungen des NRP-Umsetzungsprogramms des Kantons NW haben einen Bezug zur Richtplanung, insbesondere die Förderung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs und der Aviatik als wichtigstem Ziel des NRP-Umsetzungsprogramms NW 2012-15 (bereits im UP 2008-11). Aber auch im Bereich Tourismus, Freizeit und Erholung gibt es Interdependenzen. Deshalb ist es sinnvoll, den Koordinationsbedarf zwischen Raumplanung und Neuer Regionalpolitik im Richtplan zu thematisieren. Gemäss SECO würde dies am ehesten in folgenden Kapiteln bzw. Koordinationsaufgaben geschehen: S2 „Wirtschaft“, S2-2 „Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten“, L4 „Tourismus, Freizeit und Erholung“ und V5 „Zivilluftfahrt“.

**Hinweis:** Der Koordinationsbedarf zwischen Raumplanung und Neuer Regionalpolitik sollte im Richtplan thematisiert werden.